



MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

An die Gesundheitsämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Doroszewski
Gesch.-Z.: 23-4030/A0004/IV117
Telefon: +49 331 866-5441
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
tobias.stephan@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 06. November 2020

Information zu der Teststrategie des Bundes bzgl. PoC-Antigen-Tests in vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen hospizlicher Versorgung sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI – Zustimmung durch die Gesundheitsämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 15. Oktober 2020 hat der Bund die neue Verordnung (siehe Anlage) zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) erlassen. Diese Verordnung sieht vor, dass u. a. vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der hospizlichen Versorgung und Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI durch PoC-Antigen-Tests in kurzer Zeit Gewissheit erlangen, ob eine Infektion vorliegt. Der Bereich der Versorgung von Menschen mit Behinderung ist ebenfalls von der TestV umfasst. Hier bedarf es jedoch noch weiterer Abstimmungen auf Bundes- und Landesebene.

Die PoC-Antigen-Tests können für zu versorgende pflegebedürftige Personen und deren Besucherinnen/Besucher, für Beschäftigte in der Pflege und für sonstig anwesende Personen (z. B. Therapeuten) eingesetzt werden. Sie werden präventiv zur Verhütung der Verbreitung einer Infektion genutzt (§ 4 TestV) und sind grundsätzlich freiwillig.

§ 6 Abs. 3 TestV sieht vor, dass die oben genannten Einrichtungen und die Angebote zur Unterstützung im Alltag bei den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern einen Antrag sowie ein Konzept zum Einsatz von Schnelltests einreichen. Ziel ist es, die in diesem Konzept angegebene Anzahl an Schnelltests durch die zuständigen Gesundheitsämter feststellen zu lassen.

Auf Grund dieser Feststellung erwerben die Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung die Testkits und rechnen die Kosten mit den Pflegekassen ab.



Dabei sind zwei Obergrenzen zu beachten:

- Die Maximalmenge der Testkits richtet sich nach der Anzahl der versorgten pflegebedürftigen Personen. Bei stationären Angeboten können höchstens 20 PoC-Antigen-Test pro versorgter pflegebedürftiger Person im Monat gemäß § 6 Abs. 3 TestV refinanziert werden; bei ambulanten Angeboten höchstens 10 pro versorgter pflegebedürftiger Person.
- Dabei kann die Testung für die versorgten pflegebedürftigen Personen und ihre Besucherinnen und Besucher, für die Beschäftigte sowie sonstig anwesende Personen nach § 5 Abs. 2 TestV einmal pro Woche wiederholt werden. Diese Testungshäufigkeit ist auch hiesiger Sicht fachlich sinnvoll.

Das Land hat in Absprache mit den Verbänden der Träger von Pflegeeinrichtungen und -diensten ein Muster „Antrag und Testkonzept“ (siehe Anlage) erarbeitet, das Aussagen zu den nach der TestV notwendigen Bestandteilen eines Testungskonzeptes enthält. Es wird allen Pflegeeinrichtungen zur Verwendung empfohlen.

Um Ihnen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter die notwendige Genehmigung zu vereinfachen, reicht die Überprüfung der beiden genannten Obergrenzen anhand der entwickelten Checkliste, die Sie ebenfalls anliegend vorfinden.

Das Verfahren sieht vor, dass Sie von den Pflegeeinrichtungen und -diensten in Ihren Landkreisen und kreisfreien Städten eine E-Mail mit dem beigefügten Muster-Formular erhalten. Entsprechen die Angaben im Formular den Anforderungen in der Checkliste, bitten wir Sie den antragsstellenden Einrichtungen ohne weitere Prüfung eine einfache Antwort-E-Mail zukommen zu lassen. Diese Mail sollte die Information enthalten, dass das beantragte Testkonzept den Anforderungen entspricht und die Genehmigung zum Erwerb der im Antrag aufgeführten monatlichen Gesamtbedarf an PoC-Antigen-Testkits gemäß § 6 Abs. 3 TestV erteilt wurde.

Mit dieser kurzen Antwort wären die Einrichtungen in der Lage, die angegebene monatliche Menge an Schnelltests zu erwerben und im Nachgang abzurechnen.

Ob Testkits in ausreichender Menge stets am Markt zur Verfügung stehen und von den Einrichtungen erworben werden können, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung bzw. Genehmigung.

Wir hoffen, mit dieser Verfahrensweise für alle Beteiligten den erforderlichen administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und bitten Sie um Unterstützung der Einrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Ulrich Widders